

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Preis pro Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Kopfszelle. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumber und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Königl. Forstrentamt zu Tharandt.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Alttauernberg, Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswiese mit Zansberg, Jagdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Miltitz-Rotzsch, Münzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalbe, Sora, Steibach bei Kesselsdorf, Steibach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistropp, Wildberg.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inhalt: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

No. 84.

Sonnabend, den 25. Juli 1908.

67. Jahrg.

Da mehrfach wahrgenommen gewesen ist, daß der Polizeiverordnung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft, die örtliche Bauaufsicht betreffend, vom 30. September 1901 nicht mehr allenthalben nachgegangen wird, so werden diese Bestimmungen nachstehend wieder in Erinnerung gebracht, wobei die Gemeindebehörden noch besonders auf die Vorschriften in §§ 10 und 12 hingewiesen werden.

Weissen, am 9. Juli 1908.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

#### Polizeiverordnung, die örtliche Bauaufsicht betreffend.

Unter Mitwirkung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses verordnet die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen für ihren gesamten Verwaltungsbezirk hiermit Folgendes:

§ 1.

Die unmittelbare Bewachung des gesamten Ortsbauwesens liegt der Ortsbehörde im Sinne des § 1 der Ausführungsverordnung zum Allgemeinen Baugesetz vom 1. Juli 1900 ob. Zu diesem Zwecke hat sie zur Unterstützung entweder einen Bauinspektor anzunehmen oder durch den Gemeinderat eine Deputation von mindestens 2 Mitgliedern zu ernennen. Zu Deputationsmitgliedern sind in Vausachen praktisch erfahrene Männer, unter Umständen auch Bauarbeiter heranzuziehen. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Wahl hierzu hat in der Regel auf 6 Jahre zu erfolgen.

§ 2.

Der Bauinspektor oder der ernannte Bauauschuss hat die Pflicht, alle Bauten im Orte zu überwachen und zu den im § 5 angeführten Zeitabschnitten Zwischenbesichtigungen vorzunehmen.

Königliche Hof-, Reichs- und Staatsbauten sind von dieser Überwachung ausgeschlossen. Bauten in selbstständigen Gutsbezirken werden von der Amtshauptmannschaft überwacht.

§ 3.

Als Bauten gelten Hochbauten aller Art, sowie die für deren Zwecke erforderlichen Herstellungen von Straßen, Plätzen, Brücken, Damm- und Uferbauten, Schleusen, Brunnen, Wasserleitungen, Beleuchtungsanlagen, Absegräben usw., ferner der Abbruch von Gebäuden.

§ 4.

Alle Bauanzeigen sind bei der Ortsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die der Bauanzeige beigefügten Pläne und sonstigen Unterlagen von dem Bauherrn, dem Bauleiter und dem Bauausführenden mit Namensunterschrift vollzogen sind. Bei der Einreichung dieser Unterlagen an die Amtshauptmannschaft hat sich die Ortsbehörde darüber auszusprechen:

1. ob der Bauplatz an einer öffentlichen Straße liegt;
2. ob das nötige Trinkwasser auf dem Grundstücke vorhanden ist;
3. ob der Bauplatz ein selbstständiges Folium im Grundbuche erhalten hat oder noch Zubelehrung eines anderen Grundstückes ist.

§ 5.

A. Jeder Gebäude-Neubau unterliegt während der Bauausführung wenigstens zwei baupolizeilichen Prüfungen.

1. der Grundbauprüfung vor der Aufmauerung der Erdgeschossmauern, nachdem das Grundmauerwerk mit der die Bodenfeuchtigkeit abhaltenden Isolierschicht abgedeckt worden ist;
2. der Rohbauprüfung vor Beginn der inneren Verputzung der Mauern und Decken und der Ummantelung der eisernen Konstruktionen.

Der Bauherr hat an den Prüfungen persönlich oder durch geeignete Vertreter teilzunehmen.

B. Bei Tiefbauten sind gleichfalls zwei Prüfungen vorzunehmen, deren Zeitpunkt dem Ermessen der Ortsbehörde überlassen bleibt.

§ 6.

Der Bauherr und, falls dieser es unterläßt, der Bauausführende oder Bauleiter hat die Vornahme der Prüfungen rechtzeitig schriftlich bei der Ortsbehörde zu beantragen. Die unter Ziffer 1 und 2 im § 5 bezeichneten Herstellungen haben zu unterbleiben, bis die Prüfung stattgefunden hat.

§ 7.

Bei Tiefbauten und Gebäudeveränderungsbauten, sowie bei Abbruch von Gebäuden ist vom Bauherrn, Bauausführenden oder Bauleiter der Baubeginn schriftlich der Ortsbehörde anzuzeigen.

§ 8.

Der Bauherr ist verpflichtet, während des Baues die ihm genehmigte Bauzeichnung, sowie die ihm zugefertigten Baubedingungen stets auf dem Bauplatze oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzubewahren, damit sie jederzeit eingesehen werden können.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 6, 7 und 8 werden an dem Bauherrn, Bauleiter und Bauausführenden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 10.

Alle Zwischenbesichtigungen und die dabei vorgefundenen Mängel sind der Ortsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Angaben in Abschrift oder Urschrift der Baupolizeibehörde vorzulegen.

§ 11.

Die Besichtigung der Hochbauten hat sich, außer auf die genaue Ausführung, nach Maßgabe des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 und der genehmigten Baupläne insbesondere zu erstrecken:

1. auf die Beschaffenheit der zur Auffüllung der Baustelle verwendeten Massen,
2. auf die Güte der Baumaterialien (Stein, Kalk, Sand, Architekturteile, Ersatz-(Surrogat-)Stoffe, Träger, Gewölbe usw.),
3. auf die Beschaffenheit der Fallmassen für die Füllböden,

4. auf die Zweckmäßigkeit der Abort-, Dünger- und Sammelgruben,
5. auf die Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften (vgl. Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft, den Arbeiterschutz bei Bauten betreffend, vom 16. Oktober 1900),
6. auf die genaue Befolgung der gestellten Baubedingungen,
7. auf das Vorhandensein der Isolierschichten (§ 109 des Baugesetzes).

§ 12.

Die Ausführung von Bauten ohne die erforderliche Genehmigung und unter Abweichung von dem genehmigten Bauplane oder ohne Erfüllung der gestellten Bedingungen ist zu verhindern. Ist Gefahr im Verzuge, so sind von der Ortsbehörde vorläufige Maßregeln zu treffen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft.

Weissen, am 30. September 1901.

### Königl. Amtshauptmannschaft.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft vom 27. April und 18. Juni dieses Jahres, die Bekämpfung des Nonnenalters betreffend, wird auf Grund des Gesetzes, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876 weiterhin mit Rücksicht auf den bevorstehenden Falterflug den Herren Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn, sowie den Herren Gemeindevorständen des Bezirks zur Pflicht gemacht, ihre waldbesitzenden Gemeindeglieder auch dies Jahr wieder anzuhalten, in den nächsten 6 bis 8 Wochen allwöchentlich mindestens 2 Mal behufs Tötung und Sammlung der tagüber ruhig am unteren Teile der Bäume, namentlich der Fichten, sitzenden, durch ihre leuchtige Farbe leicht von der dunklen Baumrinde sich abhebenden Falter Begehungen ihrer Waldungen vorzunehmen zu lassen. Bei starkem Falterflug ist das Sammeln und Töten des Nonnenalters täglich vorzunehmen.

In gleicher Weise haben die Herren Gutsbesitzer des hiesigen Bezirks hinsichtlich der Gutswaldungen entsprechend der vorstehenden Anordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist erneut daraufhin, daß das Sammeln und Vernichten der Falter, ehe sie die Eier abgelegt haben, die wichtigste Maßregel bei Bekämpfung der Nonnenausbrütung bildet. Nur wenige Tage dauert der Falterflug; deshalb muß diese Zeit unter allen Umständen mit allen Kräften ausgenützt werden. Soweit sich Falter zeigen, ist das Sammeln zu beginnen. Es ist solange fortzusetzen, als überhaupt Falter gefunden werden. Der Hauptflug tritt erfahrungsgemäß Ende Juli und Anfang August ein, doch findet man die Falter von Anfang Juli bis Ende August, je nach der Witterung des Frühjahrs und des Vorjammers.

Die Sammler bekommen 1,5 bis 3 m lange Stöcke, deren oberes Ende mit Sackleinwand stark umwunden ist. Damit werden die Falter erdrückt; die Getöteten sind zu sammeln und zu zählen.

Da das Auskriechen der Falter aus der Puppe nicht gleichzeitig erfolgt, müssen die einzelnen Bestände in den Monaten Juli und August, wie angeordnet, fortwährend abgesehen werden. Nutzlos ist es, abfliegenden Faltern nachzugehen; denn meist sind es die unruhigen Männchen, an deren Erlangung wenig gelegen ist. Weibchen setzen sich anderweit bald wieder fest. Da 1 Weibchen ca. 260 Eier ablegt, so ist es einleuchtend, welchen Wert es hat, die weiblichen Falter vor der Eiablage zu vernichten und mit dem Sammeln so zeitig als möglich zu beginnen.

Die Bezirksgendarmerie erhält hierdurch Befehl, die Ortsbehörden bei Überwachung der Ausführung der angeordneten Arbeiten zu unterstützen.

Die Nichtbefolgung der angeordneten Anordnungen wird nach Maßgabe des oben angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. geahndet und die notwendigen Arbeiten werden auf Kosten der Säumigen bewirkt werden.

Die Anzahl der gesammelten und getöteten Falter ist spätestens bis zum

15. September dies Jahres

von den Herrn Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn, sowie den Herren Gemeindevorständen und Gutsbesitzern für ihre Waldbezirke zu ermitteln, und das Ergebnis alsbald schriftlich der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Wünschenswert ist die besondere Feststellung der Anzahl der vernichteten weiblichen Falter, diese sind leicht kenntlich an ihren vorstufenförmig aussehenden Fühlern. Die Fühler der männlichen Falter sind mit Franzen versehen (doppelt gekämmt).

Weissen, am 21. Juli 1908.

### Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Bei uns sind eingegangen vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen das 8. Stück, Jahrgang 1908, vom Reichsgesetzblatte Nr. 32 bis mit 42 des Jahrganges 1908.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschläge in der Hausflur des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Kanzlei zu jedermanns Einsicht aus. Wilsdruff, am 20. Juli 1908.

Der Stadtrat. Stahlenberger.

## Freibank Wilsdruff.

Sonnabend, den 25. Juli 1908, von vormittags 8 Uhr ab Rindfleisch in rohem Zustande, pro Pfund 35 Pfg., Schweinefleisch in rohem Zustande, pro Pfund 50 Pfg., Fett pro Pfund 60 Pfg.

4088